



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

217  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 24. Juni 2019

Nummer 25

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
322.	Öffentliche Belobigung h i e r : Bärbel Schneidt	Seite 218	328. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG Az. - 62.44 - 2019 - 198 - Seite 223
323.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 UVPG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung des Neubaus der Landstraße L 354n – Ersatzstraße Braunkoh- letagebau Garzweiler II – (Wanlo bis Kaulhausen) Seite 218	Seite 218	329. 22. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, in der Wahlperiode 2014/2020 Seite 224
324.	Bekanntmachung des Immissionsschutzrechtlichen Genehmi- gungsverfahrens für die Firma Reterra Service GmbH Seite 218	Seite 218	330. 22. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahl- periode 2014/2020 Seite 224
325.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : INEOS Styrolution Köln GmbH Seite 220	Seite 220	331. 162. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfall- wirtschaftsverbandes am Freitag, dem 5. Juli 2019, um 15.00 Uhr, im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenzzent- rums Am Berkebach, 51789 Lindlar Seite 225
326.	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Grace Silica GmbH Seite 221	Seite 221	332. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Aggervan- des Seite 226
327.	Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Firma Perimeter Solutions DE GmbH Seite 221	Seite 221	333. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 226
			<b>E</b> <b>Sonstiges</b>
			334. Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft der Dialysepatienten und Trans- plantierten Siegburg und Umgebung e. V. Seite 226
			335. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 21/2019 Amtlicher Teil, S. 183, lfde. Nr. 281 Seite 226

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **322.                    Öffentliche Belobigung h i e r : B ä r b e l S c h n e i d t**

Bezirksregierung Köln  
Az. 21.04.03.02- R 6/17

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat Frau Bärbel Schneidt, wohnhaft in Bergisch Gladbach, im Namen der Landesregierung in Anerkennung für ihre am 8. März 2017 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Die Belobigungsurkunde wurde ihr vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises übersandt.

Köln, den 14. Juni 2019

Die Bezirksregierung

Im Auftrag  
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2019, S. 218

### **323.    Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 UVPG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für die Änderung des Neubaus der Landstraße L 354n – Ersatzstraße Braunkohletagebau Garzweiler II – (Wanlo bis Kaulhausen)**

Bezirksregierung Köln  
- 25.3.3.3 – 1/14 -

Der Neubau Landstraße L 354n – Ersatzstraße Braunkohletagebau Garzweiler II – (Wanlo bis Kaulhausen), Bau-km 0-077,52 bis 3+315,42, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage von Kompensationsflächen in den Gemarkungen Keyenberg und Venrath der Stadt Erkelenz, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln und in der Gemarkung Wanlo der Stadt Mönchengladbach sowie in den Gemarkungen Kelzenberg und Schelsen der Gemeinde Jüchen, Regierungsbezirk Düsseldorf wurde mit Beschluss vom 4. September 2017 planfestgestellt. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, plant die Änderung der Gründung des Straßenkörpers in der Niersaue.

Die Planänderung sieht für die Trasse der L 354n im Bereich der Niers eine Ramppfahlgründung mittels Betonrammpfählen vor, sodass die Torflinse im Auenbereich der Niers verbleiben kann. Planfestgestellt wurde zur Gründung der Trasse im Auenbereich der Niers ein Bodenaustausch mit einer Baugrubenböschungsneigung von 60° (zur Massenermittlung eine Neigung von 45°). Durch den Verzicht des Bodenaustauschs reduzieren sich die Flächeninanspruchnahme sowie der Eingriff in den Boden. Die Niers kann zudem während der Bauzeit im Bachbett verbleiben.

Gemäß § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage 1 UVPG NRW i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung einer UVP-Pflicht erforderlich. Da ein Vorhaben geändert wird, für das eine UVP durchgeführt worden ist, liegt für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Pflicht nur vor, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben entbehrlich ist. Von dem Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Entscheidung berücksichtigt insbesondere die folgenden in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien: Größe und Ausgestaltung des Vorhabens; das Zusammenwirken mit anderen bestehenden Baumaßnahmen; die ökologische Empfindsamkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird; insbesondere die bestehende Nutzung; Risiken für die menschliche Gesundheit sowie Auswirkungen auf andere unter § 2 UVPG aufgeführte Schutzgüter.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht sind, dass die Änderung der Gründung des Straßenkörpers der L 354n gegenüber der ursprünglichen Planung zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme führt und somit zu einem geringeren Eingriff in den Schutzgut Boden. Es werden keine zusätzlichen Lebensräume gefährdeter Arten beansprucht, landschaftsprägende Elemente oder denkmalgeschützte Bereiche sind nicht betroffen und es ergeben sich keine Konflikte mit anderen Baumaßnahmen. Zusätzliche baubedingte Immissionen werden durch entsprechende Maßnahmen (mobile Lärmschutzwände) reduziert. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln  
- 25.3.3.3 – 1/14 -

Köln, den 12. Juni 2019

Im Auftrag  
gez. T i p p e l t

ABl. Reg. K 2019, S. 218

### **324.    Bekanntmachung des Immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Firma Reterra Service GmbH**

Bezirksregierung Köln  
52.03.01-0015/19/3.5-fu

Auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

Die Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a, 50374 Erfstadt hat bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde mit Antrag vom 14. Februar 2019, eingegangen am 26. Februar 2019, letztmalig ergänzt am 7. Juni 2019, eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen auf dem Gelände Tonstraße 1 in 50374 Erfstadt, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 324 beantragt. Die Durchsatzkapazität der Anlage wird nicht verändert, sie soll weiterhin maximal 183 000 t/a betragen.

Der Antragsgegenstand beinhaltet:

Die Errichtung und den Betrieb einer Teilstromvergärungsanlage (Biogasanlage) mit

- Zwischenbunker (Vorgrube)
- Fermenter (max. Durchsatz 105 Tonnen pro Tag)
- Gasspeicher (max. 2 640 m<sup>3</sup> Biogas)
- Gassystem inkl. Notfackel
- 3 Blockheizkraftwerke mit einer Gesamtanschlussleistung von 2 200 kW<sub>el</sub>
- bautechnische Verbindungselemente zwischen der Biogasanlage und dem bestehenden Kompostwerk
- eine Betriebszeit: 365 d/a

Außerdem hat die Reterra Service GmbH eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG hinsichtlich der Anlagenerrichtung beantragt.

Die geplante Biogasanlage ist der Ziffer 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Bei den Anlagen der Ziffer 8.6.2.1 handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments (IE-RL).

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.4.1.1 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), welches in der Spalte 2 mit einem „A“ bzw. „S“ gekennzeichnet ist. Für das Vorhaben wurde deshalb eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Die Prüfung gemäß § 3e Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

1. Juli 2019 bis einschließlich 30. Juli 2019

an den nachfolgend aufgeführten Stellen zu den folgenden Zeiten (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Einsichtnahme aus.

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Erfstadt, Rathaus Holzdammer 10, 50374 Erfstadt, 3. Etage, Raum 325 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 13:00 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:00 Uhr – 17:00 Uhr.

Zusätzlich zu den genannten Zeiten ist nach vorheriger Abstimmung eine Einsichtnahme bei der Bezirksregierung Köln möglich.

Mit dem Antrag und den zugehörigen Unterlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten:

- Brandschutzkonzept des Sachverständigen MÜLLER-BBM, Gelsenkirchen vom 4. Dezember 2018, Projekt-Nr.: M144073/01 RDS/RDS
- Explosionsschutzkonzept der MÜLLER-BBM, Gelsenkirchen vom 17. Januar 2019, Projekt-Nr. M144073/02 RDS/RDS
- Geruchsimmisionsprognose der Sachverständigen uppenkamp und partner vom 18. Dezember 2018, Projekt-Nr.: 107 0848 18R
- gutachterliche Stellungnahme zu Schallimmissionen der Sachverständigen uppenkamp und partner vom 26. April 2019, Projekt-Nr.: I12 0534 19
- gutachterliche Artenschutzprüfung des Kölner Büro für Faunistik vom 4. April 2018

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 30. August 2019 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln oder an die v. g. Stellen, bei denen die Unterlagen ausgelegt werden, zu richten. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [52-Genuehmigung@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:52-Genuehmigung@bezreg-koeln.nrw.de) erhoben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html). Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planungsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin findet statt am 29. Oktober 2019 und beginnt um 10:00 Uhr im Sitzungsraum der Terra Service GmbH, Gut Sophienwald, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt. Der Termin für eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins wird ggf. im Erörterungstermin am 29. Oktober 2019 bekannt gegeben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§14 der 9. BImSchV).

Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmi-

gungsbehörde zu geben. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin, oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 14. Juni 2019

Im Auftrag  
gez. F u c h s

ABl. Reg. K 2019, S. 218

### 325. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : INEOS Styrolution Köln GmbH

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0013/19/G16-BSc

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Styrolution Köln GmbH, 50769 Köln, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von thermoplastischen Kunststoffen (ABS-Anlage (Polymerisation)) an ihrem Standort im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 230 durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Produkttrocknungsvorrichtung sowie einer neuen Abluftreinigungseinrichtung.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.8 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG.

Für das Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das Vorhaben sind nur geringfügige Bodenarbeiten notwendig. Das Vorhaben wird auf einer bereits versiegelten Fläche, die hierzu neu versiegelt wird, realisiert. Grundwassergefährdungen sind damit ausgeschlossen. Das Vorhaben führt weder zu höheren Mengen noch zu einer anderen Zusammensetzung von Abwasser. Eine relevante Erhöhung der Schallimmissionen an den Immissionsorten ist durch das Vorhaben ebenso nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben wird ein neuer Abfallstrom in geringen Mengen generiert, welcher bei einem externen Entsorger stofflich verwertet (wiederaufbereitet) wird. Durch die Errichtung der Produkttrocknungs- sowie der Abluftreinigungseinrichtung fallen zusätzliche Emissio-

nen in die Luft an. Es wurde nachgewiesen, dass diese als irrelevante Zusatzbelastung anzusehen sind.

Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen an den neu zu errichtenden Einrichtungen in größerer Menge auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Störfall-, Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 14. Juni 2019

Im Auftrag  
gez. S c h w i r z

ABl. Reg. K 2019, S. 220

### 326. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG h i e r : Grace Silica GmbH

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0022/18/G4-BSc

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Grace Silica GmbH, 52355 Düren, beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von elektrischem Strom und thermischer Energie (Blockheizkraftwerk) an ihrem Standort im Industriepark Niederau, Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 1, Flurstück 367 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,39 MW.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein Vorhaben nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG.

Für das Vorhaben wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das Vorhaben sind nur geringfügige Bodenarbeiten notwendig. Das Vorhaben wird auf einer bereits versiegelten Fläche, die hierzu neu versiegelt wird, realisiert. Grundwassergefährdungen sind damit ausgeschlossen. Das Vorhaben führt weder zu höheren Mengen noch zu einer anderen Zusammensetzung von Abwasser. Eine relevante Erhöhung der Schallimmissionen an den Immissionsorten ist durch das Vorhaben ebenso nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben wird ein neuer Abfallstrom in sehr geringen Mengen generiert, welcher bei einem exter-

nen Entsorger beseitigt wird. Durch die Errichtung der Anlage fallen zusätzliche Emissionen in die Luft an. Es wurde nachgewiesen, dass diese als irrelevante Zusatzbelastung anzusehen sind.

Aufgrund der technischen Ausführung und organisatorischer Maßnahmen sowie regelmäßiger Wartungen ist nicht von Freisetzungen an dem Blockheizkraftwerk in größerer Menge auszugehen, so dass nachteilige Auswirkungen bezüglich des Unfall- oder Katastrophenrisikos im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 2 auf die in § 2 Abs. 1 UVPG aufgeführten Schutzgüter.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 14. Juni 2019

Im Auftrag  
gez. S c h w i r z

ABl. Reg. K 2019, S. 221

### 327. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Perimeter Solutions DE GmbH

Bezirksregierung Köln  
53.0031/19/4.1.16-16-Od/Krö

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274) i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S 2749) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Perimeter Solutions DE GmbH, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Phosphorpentasulfid-Anlage auf dem Betriebsgelände in 50354 Hürth, Industriestr. 300; Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3907 gestellt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der beantragten Maßnahmen incl. der erforderlichen MSR-Einrichtungen und Rohrleitungen sowie die Maßnahmen zur Erprobung der Betriebstüchtigkeit und der Rückbau der Verladestelle A104 beantragt

Bei der Anlage zur Herstellung von Phosphorpentasulfid handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU).

Folgende Maßnahmen und Betriebsweisen werden beantragt:

- Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Phosphorpentasulfid durch Errichtung und Betrieb einer Betriebseinheit zur Phosphor-Reinigung (BE6)

- Erhöhung der Lagerkapazität für Phosphor auf 330.000 kg durch Errichtung und Betrieb eines neuen Lagertanks B101/3 in der BE 6 (Phosphor-Reinigung)
- Errichtung und Betrieb eines neuen Lagers am Geb. 2400 für Rückstände aus der Reinigung nach Nr. 9.3.1 Anhang I der 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von 9,6 t akut toxischer Stoffe Kat. 1 oder 2
- Stilllegung und Rückbau der Verladestelle A104
- Errichtung des Geb. 2444 zur Aufstellung von Anlagenteilen der Reinigung incl. Auffangwannen und eines Elektroraumes
- Errichtung und Betrieb eines Lagers für Adsorbens-/Hilfsmittel in Geb. 2445

Gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG hat die Firma Perimeter Solutions DE GmbH beantragt, für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Bezirksregierung Köln hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Den Antragsunterlagen wurde seitens der Antragstellerin ein UVP-Bericht beigelegt. Es wird daher von Seiten der Bezirksregierung Köln eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV und des § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Die Antragstellerin hat in dem den Antragsunterlagen beigelegten UVP-Bericht die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern untersucht. Ferner liegen die im Folgenden aufgezählten entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Detaillierte Schallimmissionsprognose nach TA-Lärm (Berichtnummer ISGM-2019-029) vom 12. April 2019

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse), liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

2. Juli 2019 bis einschließlich 1. August 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 122, Telefon 0221/147-3627 oder 0221/147-2661, Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Hürth, Amt 61-1, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Raum: 406, Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag 13:30 Uhr – 17:30 Uhr, Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit der Stadt Hürth möglich.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird diese Bekanntmachung mit dem von der Antragstellerin vorgelegten Umweltbericht und den o.a. entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen sowie der Kurzbeschreibung des Vorhabens während der o.a. Auslegungsfrist auch im Internetportal des Landes NRW unter „[www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)“ verfügbar gemacht.

Gemäß §10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

2. September 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern und Einwenderinnen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des o. g. Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse „[poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de)“ erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Weitere Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html) zu finden. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Antragsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird auf

Mittwoch, den 2. Oktober 2019, ab 10.00 Uhr, festgesetzt. Er findet statt im Feierabendhaus Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am 2. Oktober 2019 festgelegt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Kröger (Tel. 0221/147-3627) oder Herrn Odenthal (Tel. 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: [poststelle@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de) unter Angabe des o. g. Aktenzeichens eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 14. Juni 2019

Im Auftrag  
gez. Kröger

ABl. Reg. K 2019, S. 221

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 328. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Feststellung nach § 7 Abs. 1 UVPG Az. - 62.44 - 2019 - 198 -

Die Hurtmanns Tiefbrunnen, Hehn 188-194, 41069 Mönchengladbach plant eine Tiefenbohrung in Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 1, Flurstück 2 zur Nutzung als landwirtschaftlicher Beregnungsbrunnen.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.4 UVPG (Tiefenbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung) war für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 2 des UVPG vorgelegten Unterlagen ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass dieses Vorhaben – Abteufen einer Bohrung von 123 m zum Zwecke der Wasserversorgung – nur mit einer geringen temporären Flächeninanspruchnahme und einer sehr geringen dauerhaften Flächeninanspruchnahme verbunden ist. Die geplante Bohrung wird innerhalb eines kurzen Zeitraums durchgeführt. Während der Bohrzeit kommt es zu geringen Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Geringfügige temporäre Risiken durch Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser sind durch Anwendung des technischen Regelwerks vermeidbar. Der Standort ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf, Schutzgebiete sind nicht betroffen. Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Zuständige Behörde ist daher nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zum Ergebnis gelangt, dass für dieses Vorhaben keine UVP erforderlich ist.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 11. Juni 2019

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag  
gez. B. Schröter

ABl. Reg. K 2019, S. 223

**329. 22. Sitzung der Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,  
in der Wahlperiode 2014/2020**

Tagesordnung

am Freitag, 28. Juni 2019, 11.30 Uhr,

Mediensaal, im Haus der StädteRegion Aachen,  
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

TOP	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2	Genehmigung der Tagesordnung
3	Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
4	Präsentation der Ergebnisse der Untersuchung zu kurzfristigen Kapazitätssteigerungen um VRS-Verbundraum — Vortrag des Gutachters Drucksachen-Nr. VRS-18/2019
5	Jahresabschluss 2018 des ZV VRS – Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis – Entlastung des Vorstandsvorstehers Drucksachen-Nr. VRS-9/2019
6	Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 28. Juni 2019 – Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis – Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates Drucksachen-Nr. VRS-10/2019
7	Nachbesetzung des VRS-Tarifbeirates Drucksachen-Nr. VRS-8/2019
8	11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS Drucksachen-Nr. VRS-7/2019
9	Satzung zur Förderung des Azubitickets im ÖPNV NRW Drucksachen-Nr. VRS-11/2019
10	Fortschreibung des VRS-Tarifs — Durchschnittliche Preisanpassung zum 1. Januar 2020 und zum 1. Januar 2021 Drucksachen-Nr. VRS-19/2019
11	VRS-Gemeinschaftstarif — Aktualisierung zum 1. August 2019 Drucksachen-Nr. VRS-12/2019
12	Abschaffung der VRS-GruppenTickets zum 1. August 2019 Drucksachen-Nr. VRS-13/2019

13 SchönerMonatTicket NRW Schüler — Anpassung des Angebotes zum 1. August 2019  
Drucksachen-Nr. VRS-14/2019

14 MonatsTicket MobilPass im Abonnement  
Drucksachen-Nr. VRS-16/2019

15 Schriftliche Mitteilungen

15.1 eTarifpilot — Aktueller Projektstand  
Drucksachen-Nr. VRS-15/2019

16 Mündliche Mitteilungen

17 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

18 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung

19 Schriftliche Mitteilungen

20 Mündliche Mitteilungen

21 Anfragen

Köln, den 14. Juni 2019

gez. Bernd K o l v e n b a c h  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2019, S. 224

**330. 22. Sitzung der Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes  
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur –  
Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020**

am Freitag, 28. Juni 2019, 13:30 Uhr,

Mediensaal, im Haus der StädteRegion Aachen,  
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

TOP	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2	Genehmigung der Tagesordnung
3	Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
4	Jahresabschluss 2018 des ZV NVR – Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis – Entlastung des Vorstandsvorstehers Drucksachen-Nr. NVR-41/2019
5	Gesellschafterversammlung der Nahverkehr Rheinland GmbH am 28. Juni 2019 – Feststellung des Jahresabschlusses 2018, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis – Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates Drucksachen-Nr. NVR-42/2019

- 6 Eigenbetrieb Fahrzeuge des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (NVR FA-EB)  
– Feststellung des Jahresabschlusses 2018  
– Entlastung der Mitglieder des Betriebsausschusses  
Drucksachen-Nr. NVR-43/2019
  - 7 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV NVR  
Drucksachen-Nr. NVR-54/2019
  - 8 ÖPNV-Investitionsprogramm 2019-2023 – Aufnahme neuer Investitionsvorhaben des ÖPNV/SPNV in den Maßnahmenkatalog gemäß § 12 ÖPNVG NRW  
Drucksachen-Nr. NVR-29/2019
  - 9 Ausbau und Elektrifizierung der Voreifelbahn (Planungsvereinbarung Leistungsphasen 1 & 2)  
Drucksachen-Nr. NVR-28/2019
  - 10 Infrastrukturausbauprogramm „Robustes Netz NRW“  
Drucksachen-Nr. NVR-47/2019
  - 11 Betriebsversuch Overath-Vilkerath – Ergebnis  
Drucksachen-Nr. NVR-44/2019
  - 12 ÖPNV-Pauschalen-Verordnung (ÖPNVP-VO) des Landes NRW: Förderung der Betriebskosten von Schnellbuslinien aus SPNV-Betriebsmitteln  
Drucksachen-Nr. NVR-16/2019
  - 13 Mittelrheinbahn (RB 26) – Eckpunkte für das Vergabeverfahren  
Drucksachen-Nr. NVR-51/2019
  - 14 SPNV-Vertriebsdienstleister – Eckpunkte für das Vergabeverfahren  
Drucksachen-Nr. NVR-46/2019
  - 15 Schriftliche Mitteilungen
  - 15.1 S-Bahn Köln – Sachstandsbericht  
Drucksachen-Nr. NVR-48/2019
  - 16 Mündliche Mitteilungen
  - 17 Anfragen  
Nichtöffentliche Sitzung
  - 18 Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
  - 19 Schriftliche Mitteilungen
  - 20 Mündliche Mitteilungen
  - 21 Anfragen
- Köln, den 14. Juni 2019

gez. Bernd K o l v e n b a c h  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2019, S. 224

**331. 162. Sitzung der Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem 5. Juli 2019, um 15.00 Uhr, im Seminarraum des Bergischen Energiekompetenzzentrums Am Berkebach, 51789 Lindlar**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
  - 2 Einführung und Verpflichtung von Mitgliedern und stv. Mitgliedern der Verbandsversammlung
  - 3 Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
  - 4 Einwohnerfragestunde
  - 5 Aktuelle Berichterstattung des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung
  - 6 Zwischenbericht zum 31.03.2019
  - 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2018
  - 8 Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2018
  - 9 Benennung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
  - 10 Entwurf Abfallwirtschaftskonzept
  - 11 :metabolon
  - 11.1 :metabolon, Sachstand
  - 11.2 :metabolon, Regionale 2025
  - 12 Anträge
  - 13 Anfragen und Mitteilungen
  - 14 Verschiedenes
- Nichtöffentlicher Teil
- 15 Genehmigung von Eilentscheidungen
  - 16 Vertragsangelegenheiten
  - 17 Auftragsvergaben
  - 18 Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH am 12. Juli 2019
  - 19 Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
  - 20 Gesellschafterversammlung der RELOGA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
  - 21 Gesellschafterversammlung der RELOGA Holding GmbH & Co. KG
  - 22 Anträge
  - 23 Anfragen und Mitteilungen
  - 24 Verschiedenes

Engelskirchen, 13. Juni 2019

gez. Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Eduard W o l f

ABl. Reg. K 2019, S. 225

### 332. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes

Einladung zur 3. Sitzung der Verbandsversammlung für  
die 6. Amtsperiode am

Dienstag, dem 9. Juli 2019, um 16.00 Uhr,

im Hotel „Zur Post“ in 51674 Wiehl

#### Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsit-  
zenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines De-  
legierten zur Mitunterzeichnung der Nieders-  
schrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Jahresabschluss 2018

TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2018 und Ent-  
lastung des Vorstandes

TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr  
2019

TOP 7: Wahl der RechnungsprüferInnen für das Wirt-  
schaftsjahr 2019

TOP 8: Ersatzwahlen für den Wasserwirtschaftsaus-  
schuss

TOP 9: Verschiedenes

Gummersbach, den 13. Juni 2019

gez. Ulrich S t ü c k e r  
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2019, S. 226

### 333. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
„Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-  
Rur“ ist am

5. Juli 2019, um 10:00 Uhr,

zu ihrer 76. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen ein-  
geladen worden.

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil

TOP 76/1 Begrüßung und Feststellung der Beschluss-  
fähigkeit

TOP 76/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 76/3 Genehmigung der Niederschrift über die  
75. Sitzung der Verbandsversammlung am  
14. Dezember 2018

TOP 76/4 Onlinezugangsgesetz – Digitalisierung der  
Verwaltung für Bürger und Unternehmen

TOP 76/5 Sachstand Personalabrechnung

TOP 76/6 Zwischenbericht kdVz zum 30. Juni 2019

TOP 76/7 Mitteilungen des Vorstandsvorstehers

TOP 76/8 Anregungen und Anfragen

Frechen, 6. Juni 2019

gez. Karsten S t i c k e l e r  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 226

## E

### Sonstiges

#### 334.

#### Liquidation

#### h i e r : Interessengemeinschaft der Dialysepatienten und Transplantierten Siegburg und Umgebung e. V.

Der Verein „Interessengemeinschaft der Dialysepatienten  
und Transplantierten Siegburg und Umgebung e. V.“  
mit dem Sitz in Siegburg, eingetragen im Vereinsregis-  
ter des Amtsgericht Siegburg zu VR 1751, ist aufgelöst.  
Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem  
Verein zu melden. Die Anschrift des Vereins lautet: c/o  
Frau Monika Birkhäuser-Esser, Don-Bosco-Straße 11,  
53844 Troisdorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 226

#### 335. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 21/2019 Amtlicher Teil, S. 183, lfde. Nr. 281

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist im Amts-  
blatt 21 vom 27. Mai 2019 unter der laufenden Nummer  
281 mit der falschen Überschrift veröffentlicht worden.  
Ich bitte um Beachtung.

In der Veröffentlichung muss es richtig heißen:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der  
Stadt Aachen und der Gemeinde Merzenich über die  
Erbringung von Serviceleistungen des Servicecenter  
Call Aachen für die Gemeinde Merzenich“ (und nicht:  
„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Veil-  
ighheidsregio Zuid-Limburg (Niederlande) und der Stadt  
Herzogenrath über die gegenseitige grenzüberschreitende  
Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und bei der tech-  
nischen Hilfeleistung“.

ABl. Reg. K 2019, S. 226



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.